



„Waldbesitzer-MV Aktuell“

GESETZT „BUND“ - Planungen im Steuerrecht „Kalamitätsnutzungen“

Einkommensteuerrecht / Steuervereinfachungsgesetz

Die Koalition aus CDU/CSU und FDP hat in ihrem Koalitionsvertrag umfangreiche Änderungen am Steuersystem verabredet. Ein Instrument zur Umsetzung ist das **Steuervereinfachungsgesetz**. Darin geht es insbesondere um Vereinfachung von Besteuerungsverfahren und um Bürokratieabbau. So soll u.a. der Steuererklärungsaufwand im Einkommensteuerrecht vermindert werden und Prozesse zwischen Steuerpflichtigen und Verwaltung rationalisiert werden. Das Steuervereinfachungsgesetz 2012 beinhaltet auch Neuregelungen zur Besteuerung der Einkünfte aus Forstwirtschaft. Damit verbunden sind auch die Regelungen in der Durchführungsverordnung (EStDV).

Aus den bisherigen Diskussionen zur Besteuerung der Einkünfte aus Forstwirtschaft:

★ Hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus Forstwirtschaft bestehen offensichtlich auf Seiten der Finanzverwaltung Überprüfungsprobleme und Schwierigkeiten in der Behandlung von Kalamitätsnutzungen. Auch die Nutzungssatzermittlung von Klein- und Mittelbetrieben wird als aufwändig und damit reformbedürftig eingeschätzt.

★ Eine Kalamitätsnutzung soll nach dem vorliegenden Entwurf bereits ab dem ersten FM vorliegen. Die Ermittlung eines Nutzungssatzes soll damit entfallen. Aber: Den Steuersatz soll es bei der Gewinnrealisierung aus dem Verkauf von Kalamitätsholz dann nur noch geben, wenn doch ein Nutzungssatz vorliegt. Der Nutzungssatz muss dann jedes Jahr neu erreicht werden, will man auf den Steuersatz kommen.

★ Die Pauschalierung der Betriebsausgaben nach § 51 EStDV ist eine so genannte "Typisierung von Ausgaben", die "realitätsgerecht" ausgestaltet sein muss. Es ist beabsichtigt, die Pauschalierungssätze deutlich zu vermindern. Als Begründung wird angeführt, dass nach einer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes die Pauschsätze (aus dem Jahr 1965) nicht mehr der Realität entsprechen. Die Vorschrift soll auch auf gemischte Betriebe mit einem Waldanteil bis 50 Hektar anwendbar sein.

★ Die Änderung des § 34b Abs. 1 sieht vor, dass es künftig keine außerordentlichen Holznutzungen mehr geben soll. Das dürfte sich für viele Waldbesitzer nachteilig auswirken.

★ Die Aufwandszuordnung soll durch Streichen des § 34b Abs. 4 einfacher geregelt werden. Die Aufteilung in fixe und variable Kosten soll entfallen. Nachteilig bei dieser Regelung konnte sein, dass damit aus der Normalnutzung kein Verlust mehr entstehen kann.

★ Nach dem bisherigen Entwurf soll es das Bewertungswahlrecht nach § 4 FSchAG nur noch bei einer Einschlagsbeschränkung geben. Eine künftige Einschlagsbeschränkung nach FSchAG nach einer Kalamität ist aber nach den Erfahrungen aus „Kyrill“ ohnehin unwahrscheinlich. Mit dieser Einschränkung des Bewertungswahlrechts ginge ein steuerliches Gestaltungsmodell verloren.

Der vorliegende **Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes** (und der EStDV) ist sehr komplex. Er kann sich nach Expertenmeinung je nach Betriebsgröße und Betriebsorganisation sowohl als Steuererhöhung als auch als Steuerersparnis gegenüber den bisherigen Regelungen auswirken. Die derzeitigen Möglichkeiten, die Forstbetrieben bei der Besteuerung der Einkünfte aus Forstwirtschaft eingeräumt werden, erschweren eine einheitliche Beurteilung und Beispielrechnung.

Unser Dachverband, die **AGDW**, hat in ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen den bisherigen Entwurf kritisch bewertet und steht im Dialog mit den Verantwortlichen. Der Gesetzentwurf ist im Februar dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet worden. Die Verbändeanhörung ist für Mai geplant. Da der Gesetzgeber mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2012 ausdrücklich **Steuervereinfachungen** und keine Steuererhöhungen beabsichtigt, sind nachzeitigem Informationsstand Nach- und Verbesserungen möglich.

Mit herzlichen Grüßen R. Freiherr v. Loë (Vorstand-WBV-MV e.V.)

Inhalt:

Gesetze – Bund
2011 Planungen im
Steuerrecht
„Kalamitätsnutzung“.

Herausgeber:

Waldbesitzerverband
MV e.V.

Vorstand:
Dr. Ulrich Ivo v. Trotha (Vors.)
Baron v. Brandenstein (stellv. Vors.)
Karl-Jochen Rave (Geschäftsf.)
Kay-Nikolaus Jansen (Kassierer)
Edmund Pahl (Schriftf.)
Bernd v. Heydebreck
Gustav-Adolf Engellen
Roderich Frhr. v. Loë
Dr. Ludger Graf v. Westerholt

Geschäftsstelle
Kastanienallee 9
D-19243 Drönnewitz
Tel. 038853-21113
Fax. 038853-21825
Mail wbmvmv@t-online.de

Redaktion:
Anzeigen u. Layout:
R. Frhr. v. Loë
Tel. 02843-860082
Fax. 02843-860092
Mail info@wolfskuhlenhof.de

Alle enthaltenen Beiträge einschließlich Fotos sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung, Mikroverfilmung und Speicherung in elektronischen Medien ist untersagt.